



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

05. Oktober 2020

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP); Spitalkostenbeitrag); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Zulassung von Podolog*innen als Leistungserbringer*innen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Kostenübernahme der medizinischen Fusspflege durch die OKP

Die GRÜNEN setzen sich seit langem dafür ein, dass der Prävention von Krankheiten in der Gesundheitspolitik ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Die Stärkung des Präventionsgedanken – in Verbindung mit einem breiten und zahlbaren Zugang zu adäquaten und qualitativ hochwertigen medizinischen Leistungen – senkt mittelfristig nicht nur die Kosten des Gesundheitssystems, sondern verhindert insbesondere auch Krankheiten, Komplikationen und menschliches Leid.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die GRÜNEN die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; Zulassung von Podolog*innen als Leistungserbringer*innen) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; Kostenübernahme der medizinischen Fusspflege durch die OKP) ausdrücklich. Obwohl ein verbesserter Zugang zur medizinischen Fusspflege das Risiko für Ulcera (um 70% Prozent) und Amputationen (um 30%) erwiesenermassen und in erheblichem Umfang senken kann, nehmen heute aufgrund der fehlenden Leistungspflicht der OKP nur 10% der Betroffenen eine entsprechende Behandlung in Anspruch. Die vorgeschlagenen Änderungen sind somit nicht nur notwendig, sondern insbesondere auch zügig umzusetzen. Die GRÜNEN weisen zudem darauf hin, dass die Anzahl der Sitzungen, welche gemäss Art. 11b Abs. 2 KLV von den Versicherungen übernommen werden, sehr restriktiv definiert sind. Wir schlagen deshalb vor, dass nach einigen Jahren eine Überprüfung – und gegebenenfalls eine Anpassung respektive Erhöhung – der Anzahl Sitzungen vorgenommen wird.

Definition des Spitalkostenbeitrags

Darüber hinaus wird von den GRÜNEN auch die vorgeschlagene Präzisierung von Artikel 104 KVV (Spitalkostenbeitrag) ausdrücklich begrüsst. Es ist für die GRÜNEN nicht ersichtlich, wieso der Spitalkostenbeitrag auch für den Austrittstag sowie Urlaubstage eines stationären Aufenthaltes geschuldet werden soll. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 104 KVV setzt nicht nur dieser ungerechtfertigten Belastung der Versicherten ein Ende, sondern führt angesichts der heutigen uneinheitlichen Praxis auch zu mehr Rechtssicherheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz